

# **Geschäftsverteilung nach § 21 e GVG für das Jahr 2022**

in der Fassung des Beschlusses vom **28. Juni 2022 mit  
Wirkung zum 1. Juli 2022**

## I. Besetzung der Kammern

<b>1. Kammer</b>	Vorsitzende	VRinVG	Gabrysch <sup>1</sup>
	1. Beisitzerin	RinVG	Ittenbach <sup>1</sup>
	2. Beisitzerin	RinVG	Lötschert <sup>1</sup>
<b>2. Kammer</b>	Vorsitzende	VRinVG	Gabrysch <sup>2</sup>
	1. Beisitzerin	RinVG	Ittenbach <sup>2</sup>
	2. Beisitzerin	RinVG	Lötschert <sup>2</sup>
<b>3. Kammer</b>	Vorsitzender	VRiVG	Eiberle
	1. Beisitzer	RiVG	Bittermann
	2. Beisitzerin	RinVG	Rudolph
	3. Beisitzerin	Rin	Jachmann*
<b>4. Kammer</b>	Vorsitzende	PrnVG	Braun
	1. Beisitzerin	RinVG	Holthaus
	2. Beisitzer	RiVG	Hartmann
	3. Beisitzerin	RinVG	Gödicke
<b>5. Kammer</b>	Vorsitzender	VRiVG	Dr. Tolkmitt
	1. Beisitzer	RiVG	Dr. Bernhöft
	2. Beisitzerin	RinVG	Maiwald
	3. Beisitzerin	Rin	Dr. Justen
<b>6. Kammer</b>	Vorsitzender	VRiVG	Bell
	1. Beisitzer	RiVG	Bartlitz
	2. Beisitzer	RiVG	Kuhnert
<b>7. Kammer</b>	Vorsitzender	VRiVG	Patt**
	1. Beisitzerin	RinVG	Brudnicki
	2. Beisitzer	RiVG	Brüggemann
<b>8. Kammer</b>	Vorsitzende	VPräsVG	Dr. Lau
	1. Beisitzerin	RinVG	Langen-Braun**
	2. Beisitzer	RiVG	Batzer
	3. Beisitzerin	Rin	Dr. Schneider

\*) Richter/in auf Probe

\*\*) Güterichter/in nach § 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO

---

<sup>1</sup> zugewiesen mit 0,9 AKA

<sup>2</sup> zugewiesen mit 0,1 AKA

## Vertretungsregelungen

1.

a) Es werden in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge vertreten die Richter der

1. Kammer	durch die Richter der 4., 5., 6., 8., 3., 7. Kammer.
2. Kammer	durch die Richter der 4., 5., 6., 8., 3., 7. Kammer.
3. Kammer	durch die Richter der 7., 4., 5., 6., 8., 1. Kammer.
4. Kammer	durch die Richter der 5., 6., 8., 1., 3., 7. Kammer.
5. Kammer	durch die Richter der 6., 8., 1., 4., 3., 7. Kammer.
6. Kammer	durch die Richter der 8., 1., 4., 5., 3., 7. Kammer.
7. Kammer	durch die Richter der 3., 4., 5., 6., 8., 1. Kammer.
8. Kammer	durch die Richter der 1., 4., 5., 6., 3., 7. Kammer.

b) Im Fall der Entscheidung über Befangenheitsanträge sind zur Entscheidung berufen in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge für die Richter der

1. Kammer	die Richter der 8., 6., 5., 4., 7., 3. Kammer.
2. Kammer	die Richter der 8., 6., 5., 4., 7., 3. Kammer.
3. Kammer	die Richter der 1., 8., 6., 5., 4., 7. Kammer.
4. Kammer	die Richter der 1., 8., 6., 5., 7., 3. Kammer.
5. Kammer	die Richter der 4., 1., 8., 6., 7., 3. Kammer.
6. Kammer	die Richter der 5., 4., 1., 8., 7., 3. Kammer.
7. Kammer	die Richter der 6., 5., 4., 1., 8., 3. Kammer.
8. Kammer	die Richter der 6., 5., 4., 1., 7., 3. Kammer.

c) Soweit die Richter anderer Kammern zur Vertretung berufen sind, richtet sich die Reihenfolge nach der angegebenen Kammerfolge, beginnend jeweils mit dem Berichterstatter mit der höchsten Ordnungszahl. Die Präsidentin und die Vizepräsidentin werden nicht zur Vertretung herangezogen.

Ist ein Richter länger als vier Wochen ununterbrochen verhindert oder eine Stelle länger als vier Wochen vakant, geht die Stellvertretung fortlaufend und gegebenenfalls kammerübergreifend auf den nächstberufenen Richter für höchstens vier Wochen über.

Bei beabsichtigter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Richters durch mehrere Kammern geht die erste beim jeweiligen Vorsitzenden angemeldete Heranziehung vor.

2.

Ständige Vertreter der Vorsitzenden sind jeweils die in der Besetzung an zweiter Stelle genannten Richter auf Lebenszeit. Im Übrigen gilt § 21 f Abs. 2 Satz 2 GVG.

Im Falle der Verhinderung des ständigen Vertreters übernimmt der dienstälteste Richter auf Lebenszeit der Kammer den Vorsitz. Sind sämtliche Richter einer Kammer an der Übernahme des Vorsitzes verhindert, übernimmt der Vorsitzende der zunächst angegebenen Vertretungskammer bzw. dessen Stellvertreter den Vorsitz usw. Die Präsidentin und die Vizepräsidentin werden nicht zur Vertretung herangezogen.

3.

Sofern ein/e Richter/in am Verwaltungsgericht in einer Streitsache als Güterichterin tätig war, gilt sie für das Verfahren nicht als Mitglied der zuständigen Kammer. In diesem Fall ist die Regelung über die Vertretung entsprechend anzuwenden.

## II. Verteilung der Rechtsgebiete

Die Neueingänge werden für die Dauer des Geschäftsjahres auf die Kammern wie folgt verteilt:

### 1. Kammer

0100	Parlaments- und Wahlrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht
0110	Parlamentsrecht
0120	Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
0130	Parteienrecht
0150	Sparkassenrecht
0160	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
0170	Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände
0250	Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Beitragsbefreiung
0480	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 0960 ff.)
0512	Versammlungsrecht
0525	Rettungsdienstrecht (Streitigkeiten nach dem Sächsischen Rettungsdienstgesetz)
0550	Verkehrsrecht (einschließlich Kfz-Abschleppfälle)
0551	Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen, Recht der Fahrlehrer <sup>3</sup>
0552	Personenbeförderungsrecht (einschließlich Streitigkeiten nach dem Sächsischen Rettungsdienstgesetz)
0553	Güterkraftverkehrsrecht
0554	Luftverkehrsrecht
0555	Wasserverkehrsrecht
0556	Eisenbahnverkehrsrecht
0560	Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)
0561	Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung
0562	Wohnungsaufsichtsrecht
1000	Umweltrecht
1010	Bergrecht
1011	Berg- und Abgrabungsrecht
1020	Umweltschutz
1021	Immissionsschutzrecht
1022	Abfallbeseitigungsrecht
1023	Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht, naturschutzrechtliche Ersatzzahlungen
1040	Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen

<sup>3</sup> Soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist.

1050	Recht der Gentechnik
1060	Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz
1070	Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz
1122	Verwaltungsgebührenrecht soweit Rechtsgebiete der 1. Kammer betroffen sind
1200	Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht
1210	Recht der offenen Vermögensfragen
1211	Rückübertragungsrecht
1212	Investitionsrecht
1213	Vermögenszuordnungsrecht
1214	Treuhandrecht
1215	Entschädigungsrecht
1216	Ausgleichsleistungsrecht
1220	Bereinigung von SED-Unrecht
1221	Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung
1222	Berufliche Rehabilitierung
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern
1810	Asylrecht
1820	Verteilung von Asylbewerbern
1900	Asylrecht – Eilverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern
1910	Asylrecht
1920	Verteilung von Asylbewerbern
	Zu folgenden Ländern: Vietnam; Venezuela, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist, Ägypten, Algerien, Marokko, Tunesien und Libyen
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
	Zu folgenden Ländern: Vietnam; Venezuela, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist, Ägypten, Algerien, Marokko, Tunesien und Libyen.

## 2. Kammer

0310	Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Auswahl- und Kapazitätsverfahren)
0320	Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung

## 3. Kammer

0500	Polizei- und Ordnungsrecht
0510	Polizeirecht
0511	Waffenrecht
0520	Ordnungsrecht

0521	Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen
0522	Obdachlosenrecht
0523	Vereinsrecht
0524	Sammlungsrecht
0525	Brand- und Katastrophenschutz (ohne Rettungsdienstrecht)
0526	Tierschutz
0530	Personenordnungsrecht
0531	Namensrecht
0532	Staatsangehörigkeitsrecht
0533	Melderecht
0534	Pass- und Ausweisrecht
0536	Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus
0540	Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht) <sup>4</sup>
0541	Lebensmittelrecht
0542	Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
0580	Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)
0600	Ausländerrecht (ohne die unter 0710 fallenden Verfahren)
1122	Verwaltungsgebührenrecht soweit Rechtsgebiete der 3. Kammer betroffen sind
1720	Archivrecht
1730	Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und sonstige, einschließlich kommunalrechtliche Verfahren zum Informationsfreiheitsrecht.
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern
1810	Asylrecht
1820	Verteilung von Asylbewerbern
1900	Asylrecht – Eilverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern
1910	Asylrecht
1920	Verteilung von Asylbewerbern
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG

Zu folgenden Ländern:

Indien; die Länder des afrikanischen Kontinents, soweit nicht die 1. oder 7. Kammer zuständig ist; Syrien (Eingänge 1.7.2022 bis 31.12.2022), soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Zu folgenden Ländern:

Indien; die Länder des afrikanischen Kontinents, soweit nicht die 1. oder 7. Kammer zuständig ist; Syrien (Eingänge 1.7.2022 bis 31.12.2022) soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

#### 4. Kammer

Alle Verfahren mit Ausnahme der Verfahren betreffend Grundstücke im Landkreis Nordsachsen.

0900	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung
0910	Raumordnung, Landesplanung

<sup>4</sup> Soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist.

- 0920 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Streitigkeiten um die Stellplatzabgabe
- 0930 Siedlungsrecht
- 0931 Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz
- 0932 Kleingartenrecht
- 0933 Kleinsiedlungsrecht
- 0934 Heimstättenrecht
- 0940 Denkmalschutz (einschließlich Verfahren zu § 7i EStG)
- 0950 Kataster- und Vermessungsrecht
- 0960 Enteignungsrecht
- 0961 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
- 0962 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
- 0963 Streitigkeiten nach dem Landesbeschaffungsgesetz
- 0964 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen, z. B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz
- 0980 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid
- 0990 Recht der Außenwerbung
- 1122 Verwaltungsgebührenrecht  
soweit Rechtsgebiete der 4. Kammer betroffen sind
- 1800 Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern
- 1810 Asylrecht
- 1820 Verteilung von Asylbewerbern
- 1900 Asylrecht – Eilverfahren, Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern
- 1910 Asylrecht
- 1920 Verteilung von Asylbewerbern
- Zu folgenden Ländern:  
Venezuela, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist, und Verfahren hinsichtlich nicht erfasster Herkunftsländer mit den Anfangsbuchstaben L – Z sowie Georgien.
- 2200 Asylrecht – Hauptsacheverfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
- 2300 Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG  
Zu folgenden Ländern:  
Venezuela, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist, und Verfahren hinsichtlich nicht erfasster Herkunftsländer mit den Anfangsbuchstaben L – Z sowie Georgien.

## 5. Kammer

- 0400 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe, Glücksspielrecht
- 0410 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht
- 0411 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien (einschließlich Flutopferhilfe)
- 0412 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen

- 0413 Körperschaften  
Beschränkungen auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des  
Energiesicherungsgesetzes
- 0414 Vergaberecht
- 0415 Finanzdienstleistungsaufsicht
- 0420 Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne  
Erwachsenenbildungsrecht)<sup>5</sup>
- 0421 Gewerbeordnung
- 0422 Handwerksrecht<sup>5</sup>
- 0423 Gaststättenrecht
- 0430 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschließlich Milchquoten (ohne  
Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien - vgl. Ordn.Nr. 0411 -)
- 0431 Agrarordnung, Flurbereinigung
- 0432 Weinrecht
- 0440 Jagd-, Forst- und Fischereirecht
- 0450 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht
- 0460 Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z. B. Apotheker,  
Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte,  
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)  
- einschließlich Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften  
- ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vgl. Nr. 1430)<sup>5</sup>
- 0470 Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der  
Vermessungsingenieure<sup>5</sup>
- 0490 Sonstiges Wirtschaftsrecht
- 0491 Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze
- 0492 Feiertagsgesetz
- 0570 Lotterierecht
- Verfahren betreffend Grundstücke im Landkreis Nordsachsen.
- 0900 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht  
einschließlich Enteignung
- 0910 Raumordnung, Landesplanung
- 0920 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht einschließlich  
Streitigkeiten um die Stellplatzabgabe
- 0930 Siedlungsrecht
- 0931 Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz
- 0932 Kleingartenrecht
- 0933 Kleinsiedlungsrecht
- 0934 Heimstättenrecht
- 0940 Denkmalschutz (einschließlich Verfahren zu § 7i EStG)
- 0950 Kataster- und Vermessungsrecht
- 0960 Enteignungsrecht
- 0961 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
- 0962 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
- 0963 Streitigkeiten nach dem Landesbeschaffungsgesetz
- 0964 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen, z. B.  
Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz,  
Ernährungssicherstellungsgesetz
- 0980 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes,  
z. B. Abgeschlossenheitsbescheid

<sup>5</sup> Soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist.

- 0990 Recht der Außenwerbung
- 1010 Energierecht
- 1012 Energierecht
- 1013 Atom- und Strahlenschutzrecht
- 1122 Verwaltungsgebührenrecht  
soweit Rechtsgebiete der 5. Kammer betroffen sind.
- 1130 Berufsbeiträge soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist
- 1430 Berufsgerichtliche Verfahren soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden (s. a. Nr. 0460)  
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht,
- 1500 Kriegsfolgenrecht
- 1510 Wohngeldrecht
- 1520 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)
- 1521 Schwerbehindertenrecht
- 1522 Kriegsofopferfürsorgerecht
- 1523 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
- 1524 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht,  
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
- 1526 Heizkostenzuschussrecht
- 1527 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften
- 1528 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
- 1530 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
- 1540 Jugendschutzrecht
- 1550 Kindergartenrecht, Heimrecht
- 1560 Kriegsfolgenrecht
- 1561 Lastenausgleichsrecht
- 1562 Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und  
Kriegsgefangenenentschädigungsrecht
- 1563 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
- 1564 Requisitions- und Besatzungsschädenrecht
- 1600 Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 2005)
- 1610 Sozialhilferecht (einschließlich Grundsicherung und Verfahren zu  
pauschalierem Wohngeld)
- 1620 Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche
- 1800 Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Asylrecht und Verteilung von  
Asylbewerbern
- 1810 Asylrecht
- 1820 Verteilung von Asylbewerbern
- 1900 Asylrecht – Eilverfahren, Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern
- 1910 Asylrecht
- 1920 Verteilung von Asylbewerbern
- Zu folgenden Ländern:  
Iran, Kuwait und Türkei

- 2000 Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG
- 2100 Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG  
 Asylverfahren nach § 34a AsylG, bei denen die Abschiebungsanordnung/-androhung oder nach § 35 i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG die Abschiebungsandrohung auf Italien lautet.
- 2200 Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
- 2300 Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
- Zu folgenden Ländern:  
 Iran, Kuwait und Türkei
- Verfahren hinsichtlich nicht erfasster Herkunftsländer mit den Anfangsbuchstaben A – K.

## 6. Kammer

- 0140 Kommunalrecht (ohne kommunales Abgabenrecht)
- 0141 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften
- 0142 Kommunalaufsichtsrecht
- 0143 Kommunalwahlrecht
- 0144 Finanzausgleich
- 0146 Bestattungs- und Friedhofsrecht
- 0970 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht
- 1030 Wasserrecht
- 1100 Abgabenrecht
- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen
  - ohne hochschulrechtliche Abgaben
  - ohne Sondernutzungsgebühr
- 1110 Steuern
- 1111 Kommunale Steuern
- 1112 Kirchensteuer
- 1120 Gebühren
- 1121 Benutzungsgebühren, soweit bei der Erhebung die §§ 9 ff. SächsKAG Anwendung finden
- 1122 Verwaltungsgebührenrecht  
 soweit Rechtsgebiete der 6. Kammer betroffen sind
- 1130 Beiträge mit Ausnahme der Berufsbeiträge
- 1131 Erschließungsbeiträge
- 1132 Ausbaubeiträge
- 1133 Kurtaxe/Gästetaxe, Fremdenverkehrsbeitrag/Tourismusabgabe sowie andere Sonder- und sonstigen Abgaben, insbesondere Abwasserabgabe, Wasserentnahmeabgabe und Straßenreinigungsgebühren
- 1140 Haus- (Grundstücks-)anschlusskosten
- 1150 Ausgleichsabgaben einschließlich Ausbildungsausgleichsabgaben

- 1160 Bescheinigung auf Grund abgaberechtlicher Vorschriften<sup>6</sup>  
1170 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen
- 1800 Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern  
1810 Asylrecht  
1820 Verteilung von Asylbewerbern
- 1900 Asylrecht – Eilverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern  
1910 Asylrecht  
1920 Verteilung von Asylbewerbern
- Zu folgenden Ländern:  
Armenien, Aserbaidshan, Moldawien, Russland, Ukraine, Weißrussland, Kasachstan, Kirgistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan
- 2000 Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG  
2100 Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG
- Asylverfahren nach § 34a AsylG, bei denen die Abschiebungsanordnung/-androhung oder nach § 35 i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG die Abschiebungsandrohung nicht auf Bulgarien, Italien, Rumänien oder Ungarn lautet.
- 2200 Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG  
2300 Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
- Zu folgenden Ländern:  
Armenien, Aserbaidshan, Moldawien, Russland, Ukraine, Weißrussland, Kasachstan, Kirgistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan

## 7. Kammer

- 0200 Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport  
0210 Schulrecht  
0211 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen  
0212 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel  
0220 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtliche Abgaben, soweit diese nicht nach den §§ 9 ff. SächsKAG erhoben werden  
0221 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen und der sonstigen Gleichwertigkeitsfeststellungen  
0222 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades  
0223 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen, ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen (vergleiche Schlüssel 0310)
- 0230 Wissenschaft und Kunst  
0240 Film- und Presserecht  
0260 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften

<sup>6</sup> Soweit nicht die Zuständigkeit der 4. oder 5. Kammer gegeben ist.

0270	Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)
0280	Sport
0420	Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht) <sup>7</sup>
0422	Handwerksrecht <sup>7</sup>
0460	Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer <sup>7</sup>
0470	Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure <sup>7</sup>
0535	Datenschutz
0540	Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht) <sup>7</sup>
0551	Recht der Fahrlehrer <sup>7</sup>
1311	Recht der Bundesbeamten Laufbahnprüfungen <sup>7</sup>
1321	Soldatenrecht Laufbahnprüfungen <sup>7</sup>
1331	Recht der Landes- und Kommunalbeamten Laufbahnprüfungen <sup>7</sup>
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern
1810	Asylrecht
1820	Verteilung von Asylbewerbern
1900	Asylrecht – Eilverfahren, Asylrecht und Verteilung, Asylbewerbern
1910	Asylrecht
1920	Verteilung von Asylbewerbern
Zu folgenden Ländern: Albanien, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien; Syrien (Eingänge 1.1.2022 bis 30.6.2022), soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Jordanien, Libanon, Israel und die palästinensischen Autonomiegebiete, Äthiopien, Eritrea, Dschibuti, Sudan und Südsudan.	
2000	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG
2100	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG
Asylverfahren nach § 34a AsylG, bei denen die Abschiebungsanordnung/-androhung oder nach § 35 i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG die Abschiebungsandrohung auf Bulgarien, Rumänien oder Ungarn lautet.	
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
Zu folgenden Ländern: Albanien, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, Syrien (Eingänge 1.1.2022 bis 30.6.2022) soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Jordanien, Libanon, Israel und die	

<sup>7</sup> Prüfungsrechtliche Verfahren, soweit Streitgegenstand Prüfungsbescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten.

palästinensischen Autonomiegebiete, Äthiopien, Eritrea, Dschibuti, Sudan und Südsudan.

## 8. Kammer

1300	Recht des öffentlichen Dienstes
1310	Recht der Bundesbeamten
1311	Laufbahnprüfungen <sup>8</sup>
1312	Beförderungen
1313	Versetzungen und Abordnungen
1314	Besoldung und Versorgung
1315	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungentschädigungen
1320	Soldatenrecht
1321	Laufbahnprüfungen <sup>8</sup>
1322	Beförderungen
1323	Versetzungen und Abordnungen
1324	Besoldung und Versorgung
1325	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungentschädigungen
1330	Recht der Landes- und Kommunalbeamten
1331	Laufbahnprüfungen <sup>8</sup>
1332	Beförderungen
1333	Versetzungen und Abordnungen
1334	Besoldung und Versorgung
1335	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungentschädigungen
1340	Recht der Richter
1342	Beförderungen
1343	Versetzungen und Abordnungen
1344	Besoldung und Versorgung
1345	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungentschädigungen
1350	Wehrpflichtrecht, Wehrrecht
1351	Recht der Kriegsdienstverweigerung
1352	Recht des Zivildienstes
1353	Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
1360	Dienstrecht des Zivilschutzes
1370	Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Artikel 6 §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes
1371	Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes
1380	Personalvertretungsrecht
1381	Personalvertretungsrecht des Bundes
1382	Personalvertretungsrecht der Länder
1390	Recht der Richtervertretungen
1400	Disziplinarrecht
1410	Disziplinarrecht der Bundesbeamten
1420	Disziplinarrecht der Landesbeamten
1525	Unterhaltsvorschussrecht
	Sonstiges

<sup>8</sup> Soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist.

## Justizverwaltungsrecht

1700  
1710

1800 Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern  
1810 Asylrecht  
1820 Verteilung von Asylbewerbern  
1900 Asylrecht – Eilverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern  
1910 Asylrecht

1920 Verteilung von Asylbewerbern

Zu folgenden Ländern:

Afghanistan, Irak, Pakistan sowie Länder des asiatischen Kontinents (soweit nicht die Zuständigkeit anderer Kammern besteht).

2200 Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG  
2300 Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG

Zu folgenden Ländern:

Afghanistan, Irak, Pakistan sowie Länder des asiatischen Kontinents (soweit nicht die Zuständigkeit anderer Kammern besteht).

### III. Verteilung der Verfahren

1. Im Übrigen verbleibt es bei der Zuweisung der Geschäfte, ebenso wie bei der Besetzung der Kammern über die bisher beschlossenen Regeln hinaus wie im Geschäftsverteilungsplan 2021.
2. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verwaltungssachen bei der Eingangsgeschäftsstelle richten sich die Aktenzeichenvergabe und die Kammerzuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Zunamen der in der Klage-/Antrags-schrift jeweils zuerst aufgeführten Kläger/Antragsteller. Bei gleichen Anfangsbuchstaben sind jeweils die nachfolgenden Buchstaben, bei gleichen Zunamen die Anfangsbuchstaben der Vornamen maßgebend. Adelstitel und ähnliche Namensbestandteile bleiben außer Betracht. Soweit unter einer Firma oder einem Verein ein Verfahren anhängig gemacht wird, kommt es auf den ersten Buchstaben des angegebenen Firmen- bzw. Vereinsnamens an.
3. Ergibt sich bei einem neu eingehenden Verfahren eine Zuständigkeit mehrerer Kammern, so ist die Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer zuständig. Soweit die danach zuständige Kammer das in der Fachzuständigkeit der Kammer mit der höheren Ordnungsnummer liegende Verfahren abtrennt, fällt dieses sodann in deren Zuständigkeit.
4. Besteht Sachzusammenhang eines eingehenden Verfahrens mit einem bereits anhängigen Verfahren, so fällt das eingehende Verfahren in die Zuständigkeit derjenigen

Kammer, die für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist. Dies gilt nicht für Verfahren des Sachgebiets 1700.

Ein Sachzusammenhang in Asylverfahren besteht insbesondere bei Verfahren, die ein- und denselben Asylbewerber betreffen, sowie Verfahren seiner Familienmitglieder (Verwandte in gerader Linie, bis zum dritten Grad der Verwandtschaft, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, hinsichtlich der Asylverfahren zum Herkunftsland Venezuela bei Lebensgefährten im Zeitpunkt der Ausreise), soweit allen Familienmitgliedern die Abschiebung in denselben Staat angedroht/angeordnet ist. Die Begründung einer verwandtschaftlichen Beziehung im vorgenannten Sinne nach Eingang des Verfahrens führt nicht zu einer Neuverteilung.

5. Für die Entscheidung über Anträge nach §§ 80 und 123 VwGO ist die Kammer zuständig, bei der im Zeitpunkt des Antragseingangs die Hauptsache anhängig ist. Für Entscheidungen von Hauptsacheverfahren ist die Kammer zuständig, bei der bereits ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anhängig ist.

In Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO und nach § 123 in Verbindung mit § 80 Abs. 7 VwGO analog ist die Kammer zuständig, bei der das Verfahren nach § 80 Abs. 5 bzw. § 123 VwGO anhängig war. Bei Sachgebietswechsel gilt dies nur, soweit die Ausgangsentscheidung nicht länger als 1 Jahr zurückliegt.

In Verfahren nach § 34a AsylG und § 35 AsylG ist für Anträge nach § 80 Abs. 7 VwGO und nach § 123 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 7 VwGO analog die Kammer zuständig, die nach dem Geschäftsverteilungsplan für das entsprechende Land zuständig ist. Dies gilt auch für bereits anhängige Verfahren.

6. In die asylrechtliche Zuständigkeit der Kammern fallen alle Streitigkeiten nach dem Asylgesetz einschließlich der Verfahren, die die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber, deren Ehegatten und deren minderjährige Kinder auf der Grundlage der Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge betreffen, auch wenn neben zielstaatsbezogenen zusätzlich inländische Abschiebungshindernisse geltend gemacht werden.

Die Länderzuständigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach dem Herkunftsland i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Unterscheiden sich die Angaben des Klägers oder Antragstellers in Asylverfahren zu seinem Herkunftsland von dem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angenommenen Herkunftsland, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammer nach dem in der Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamtsbescheids angegebenen Land. Ist eine Abschiebungsandrohung oder -anordnung nicht ergangen, so bestimmt sich die Kammerzuständigkeit nach dem vom BAMF angenommenen Herkunftsland. Unterscheidet sich das vom Kläger oder Antragsteller und dem BAMF angenommene Herkunftsland von dem in der Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamtsbescheids angegebenen Land, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammer nach dem in der Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamtsbescheids angegebenen Land. Das gilt auch für den Fall, dass der Kläger oder Antragsteller mehrere Staatsangehörigkeiten hat.

Ist ein Bescheid des BAMF noch nicht ergangen, so bestimmt sich die Kammerzuständigkeit nach dem in der Klage- oder Antragschrift angegebenen Herkunftsland.

Konnte das BAMF das Herkunftsland nicht ermitteln und enthält auch die Abschiebungsandrohung oder -anordnung keinen bestimmten Zielstaat, so sind die Angaben des Klägers oder Antragstellers zu seinem Herkunftsland maßgebend.

Für die Verfahren mit den Sachgebietsnummern 2000 und 2100 bestimmt sich die Kammerzuständigkeit ausschließlich nach dem in der Abschiebungsandrohung oder -androhung benannten Land.

Die Zuständigkeiten in Verfahren zu § 29 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AsylG fallen in die Zuständigkeit der Kammern, die für die entsprechenden Länder nach den allgemeinen Regelungen zuständig sind. Die bisherige Zuständigkeit der Kammern zu § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG erstreckt sich auch auf Verfahren zu § 29 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 2 AsylG.

7. Vollstreckungsverfahren i. S. d. §§ 167 bis 172 VwGO werden der Kammer zugewiesen, die für das Verfahren zuständig war, auf dem der zu vollstreckende Titel beruht. Für die Vollstreckung von Schiedssprüchen öffentlich-rechtlicher Schiedsgerichte ist die Kammer zuständig, die für ein entsprechendes Hauptsacheverfahren zuständig wäre.

Klagen nach §§ 767, 771 ZPO werden der Kammer zugewiesen, die für den titulierten materiellen Anspruch zuständig ist; entsprechendes gilt für Verfahren der Verwaltungsvollstreckung.

8. Wiederaufzunehmende, nach Aussetzung oder aus sonstigen Gründen fortzuführende oder von einem anderen Gericht zurückverwiesene Verfahren werden der Kammer zugewiesen, die bisher mit der Sache befasst war, sofern die Kammerzuständigkeit nach dem laufenden Geschäftsverteilungsplan weiter besteht. Ansonsten werden die Verfahren der Kammer zugewiesen, die im laufenden Geschäftsjahr für die Neueingänge in diesen Sachgebieten zuständig ist.

Folgeentscheidungen (zum Beispiel Erinnerungen, PKH-Überprüfungen) in Verfahren, die statistisch erledigt sind, werden der Kammer zugewiesen, die bisher mit der Sache befasst war, sofern die Kammerzuständigkeit nach dem laufenden Geschäftsverteilungsplan weiter besteht. Ansonsten werden die Verfahren der Kammer zugewiesen, die im laufenden Geschäftsjahr für die Neueingänge in diesen Sachgebieten zuständig ist.

9. Als Richter gem. § 180 Satz 1 VwGO wird der jeweilige BE 1 der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammer bestimmt.

10. Ergeben sich bei Eingang eines Verfahrens Unklarheiten über die Zuständigkeit der Kammer, so ist bis zu einer Entscheidung über die Zuständigkeit die Kammer zuständig, der das Verfahren durch die Eingangsgeschäftsstelle zugeordnet wurde.

#### **IV. Ehrenamtliche Richter**

##### **1. Zuteilung zu den Kammern**

- a) Die unter Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan aufgelisteten ehrenamtlichen Richter werden den Kammern wie folgt zugeteilt:

1./2. Kammer	Nr. 1 bis einschließlich Nr. 14
3. Kammer	Nr. 15 bis einschließlich Nr. 28
4. Kammer	Nr. 41 bis einschließlich Nr. 51
5. Kammer	Nr. 52 bis einschließlich Nr. 63
6. Kammer	Nr. 64 bis einschließlich Nr. 75
7. Kammer	Nr. 76 bis einschließlich Nr. 90
8. Kammer	Nr. 29 bis einschließlich Nr. 40

- b) Scheiden ehrenamtliche Richter aus dem Amt aus, verbleiben deren laufende Nummern als Leerstellen.

## **2. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen**

- a) Die der 1. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter sind auch der 2. Kammer (NC-Fachkammer) zugeteilt und werden für die Sitzungen der 2. Kammer im Rahmen des laufenden Turnus der 1. Kammer herangezogen.

Die der 4. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter sind auch der 8. Kammer zugeteilt und werden für die Sitzungen der 8. Kammer im Rahmen des laufenden Turnus der 4. Kammer herangezogen.

- b) Die ehrenamtlichen Richter werden innerhalb jeder Kammer nach der aus der Anlage I ersichtlichen Reihenfolge herangezogen, wobei die Reihenfolge mit demjenigen fortgesetzt wird, der dem zuletzt Herangezogenen folgt.

Im Falle der Vertretung folgt der nächste noch nicht zu einer bereits terminierten Sitzung geladene ehrenamtliche Richter nach.

- c) Bei unvorhergesehener Verhinderung ehrenamtlicher Richter bis zu vier Tage vor dem Sitzungstag sind in der Stadt Leipzig wohnhafte ehrenamtliche Richter – nach Kammern getrennt – in der in Anlage I genannten und mit Stern gekennzeichneten Reihenfolge heranzuziehen. Durch Vertretungsfälle entstehende Mehrbelastungen ehrenamtlicher Richter werden nicht ausgeglichen.

## **V. Notfallbereitschaftsdienst**

Es wird für die in Nr. 5 des Notfallplans in der Fassung vom 18. März 2020 erforderliche richterliche Tätigkeit der darin beschriebene Bereitschaftsdienst eingerichtet (Anlage III).

## **VI. Anschlussklärung der Präsidentin vom 25.11.2021:**

Ich schließe mich für das Geschäftsjahr 2021 der 4. Kammer als deren Vorsitzende Richterin an (§ 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG).

gez.:  
Braun

gez.:  
Braun

gez.:  
Bartlitz

gez.:  
Eiberle

gez.:  
Gabrysch

gez.:  
Dr. Lau

gez.:  
Patt

gez.:  
Dr. Tolkmitt